



Gemeinsam für mehr ...  
Zukunft braucht Attraktivität

## Öffentlicher Dienst – Kommunen Rheinland-Pfalz

### Motorsägenentschädigung ab sofort steuerpflichtig!

### Keine Ausnahmen – Alle sind betroffen

Mit unserem Tarifinfo vom 25. Februar 2025 haben wir darüber informiert, dass die Finanzverwaltung in Rheinland-Pfalz, im Rahmen von Lohnsteuer-Außenprüfungen, die Steuerfreiheit der Motorsägenentschädigung infrage gestellt hat. Bisher sind wir nach Rücksprache mit dem Finanzministerium davon ausgegangen, dass nicht alle Beschäftigten zeitgleich von der Besteuerung der Motorsägenentschädigung betroffen sind, sondern die Betroffenheit erst mit einer Lohnsteuer-Außenprüfung ausgelöst wird. Dem ist nicht so.

Nach erneuter Rücksprache mit dem Finanzministerium hat sich nun ergeben, dass alle Arbeitgeber, die an ihre Beschäftigten eine Motorsägenentschädigung zahlen ab sofort gehalten sind, die Motorsägenentschädigung zu versteuern. Dabei akzeptiert die Finanzverwaltung, dass

- die Motorsägenentschädigung weiterhin so berechnet wird wie bisher,
- dabei jedoch nur 50 Prozent der jeweils abgerechneten Beträge als steuerfreies Werkzeuggeld gemäß Einkommensteuergesetz (§ 3 Nr. 30) zu bewerten und
- die weiteren 50 Prozent dieser Beträge dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen sind.

Diese Praxis wird die Finanzverwaltung bis 31. Dezember 2026 nicht beanstanden. Für die Zeit nach dieser Übergangsfrist behält sich die Finanzverwaltung eine Neubewertung und Änderung vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand wäre dann die Motorsägenentschädigung voll zu versteuern.

Die Übergangslösung kann auch auf noch offene Altjahre aktueller und bis Ende 2026 bevorstehender Lohnsteuer-

Außenprüfungen Anwendung finden. Dabei entscheiden die Arbeitgeber, ob sie die zurückliegenden drei Jahre jetzt nachversteuern.

Beschäftigte können im Rahmen des Lohnsteuerjahresausgleichs gegenüber dem zuständigen Finanzamt höhere tatsächliche Aufwendungen für gestellte Motorsägen nachweisen und in Ansatz bringen.

Zur Frage der Sozialversicherungspflicht hat die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Rheinland-Pfalz unter Verweis auf die Sozialversicherungsentgeltverordnung mitgeteilt, dass sie vorbehaltlich des Ergebnisses einer Abstimmung mit der DRV Bund und den anderen Trägern der Sozialversicherung sowie vorbehaltlich einer Änderung der Rechtslage bis zum 31. Dezember 2026 die gezahlten Motorsägenentschädigungen im Rahmen der Betriebsprüfung nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt bewerten wird, soweit diese lohnsteuerfrei sind.

**IG Bauen-Agrar-Umwelt – die Forstgewerkschaft**  
**Eine starke Gemeinschaft für die Beschäftigten und**  
**Beamten/Beamten in Forst und Naturschutz.**



So einfach werde ich IG BAU-Mitglied  
<https://igbau.de/Mitglied-werden.html>

Herausgeber:  
IG Bauen-Agrar-Umwelt  
Bundesvorstand  
Vorstandsbereich  
Stellvertretender Bundesvorsitzender  
Finanzen – Bildung – Forst und Agrar  
Olof-Palme-Straße 19  
60439 Frankfurt am Main  
April 2025